

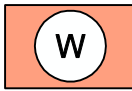
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------	-----------------

DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1, BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO



Wohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Gemeinbedarf



Feuerwehr



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
hier: Kindertagesstätte

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÜBERÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Überörtlicher Radweg

GRÜNFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsbereiche